

**Teil IV: Ergänzende Bestimmungen****1. Studienberatung****1.1 Studienfachberatung**

Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die am Institut für Romanische Sprachen und Literaturen eingerichtete Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen. Hier erhalten sie Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und bei der Wahl der Studienfächer.

**1.2 Allgemeine Studienberatung**

Neben der Studienberatung des Fachbereichs steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie informiert allgemein über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

**1.3 Orientierungsveranstaltung**

Neben der individuellen Studienberatung wird zu Beginn des Wintersemesters vom Institut für Romanische Sprachen und Literaturen eine Orientierungswoche für Erstsemester organisiert. Sie wird in den Vorlesungsverzeichnissen angekündigt.

**1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis**

Vor jedem Semester gibt das Institut für Romanische Sprachen und Literaturen ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden heraus.

**1.5 Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (Grundwissenschaften)**

Bezüglich der Anforderungen im Bereich der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften wird auf die Bestimmungen der Gemeinsamen Studienordnung für die erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studien im Rahmen der Lehramtsausbildung vom 27. Juni 1996 (StAnz. 46/1998, S. 3856 ff.) in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.

**2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich****2.1 Grundlage der Studienordnung**

Aufgrund des § 115 Abs. 5 HHG in Verbindung mit § 22 Abs. 5 HUG hat der Fachbereich Neuere Philologien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 30. Juni 1999 die vorstehende Studienordnung beschlossen.

**2.2 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Teilstudiengangs Französisch.

Diese Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses im Wahlfach Französisch erforderlichen Studienleistungen und beschreibt die Studienmöglichkeiten in diesem Teilstudiengang im Rahmen der LVO.

**3. Übergangs- und Schlussbestimmungen****3.1 Überprüfung der Studienordnung**

Ziele, Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepasst, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

**3.2 In-Kraft-Treten**

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie wird darüber hinaus im Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität veröffentlicht.

**3.3 Übergangsregelung**

Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Studienordnung begonnen haben, können nach Maßgabe der LVO in der jeweils gültigen Fassung wählen, ob sie es nach den bisherigen Regelungen oder nach den Vorschriften dieser Studienordnung beenden wollen.

Frankfurt am Main, 11. Mai 2000

Prof. Dr. E. Lobsien  
Dekan des Fachbereichs Neuere Philologien  
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

785

### Studienordnung des Fachbereichs Neuere Philologien für den Teilstudiengang Französisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (L3) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 3. November 1999

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 hat der Fachbereich Neuere Philologien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 8. September 2000

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
HI 1.1 — 424/553 (3) — 2

StAnz. 40/2000 S. 3212

Diese Studienordnung regelt das Studium des Unterrichtsfaches Französisch für das Lehramt an Gymnasien auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995, zuletzt geändert am 8. Dezember 1999 (nachfolgend LVO). Die Studienordnung geht davon aus, dass neben dem Unterrichtsfach Französisch im Umfang von 64 Semesterwochenstunden (nachfolgend SWS) gem. §§ 6 Abs. 2 Ziff. 3, 33 Abs. 1 LVO

— ein weiteres Fach im Umfang von 64 SWS sowie

— die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (einschließlich Psychologie) im Umfang von 32 SWS (§§ 6 Abs. 2 Ziff. 3, 28 Abs. 1 LVO)

studiert werden.

**Gliederung****Teil I: Ziele des Studiums**

1. Allgemeine Ziele
2. Fachwissenschaftlich orientierte Ziele
3. Fachdidaktisch- und tätigkeitsorientierte Ziele

**Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums**

1. Studienvoraussetzungen
  - 1.1 Allgemeine Voraussetzungen
  - 1.3 Auslandsaufenthalte
2. Studienorganisation
  - 2.1 Studienbeginn
  - 2.2 Studiendauer
  - 2.3 Studienabschnitte
  - 2.4 Schulpraktische Studien
  - 2.5 Weiterführende Studien
    - 2.5.1 Zweite Staatsprüfung
    - 2.5.2 Erweiterungsprüfung
    - 2.5.3 Promotion

**Teil III: Gliederung und Gestaltung des Studiums**

1. Inhaltliche Gliederung des Studiums
2. Gestaltung des Studiums
  - 2.1 Lehr- und Lernformen
  - 2.2 Studienaufbau und Prüfungen
    - 2.2.1 Grundstudium
    - 2.2.2 Zwischenprüfung
    - 2.2.3 Hauptstudium
    - 2.2.4 Erste Staatsprüfung
  3. Durchführung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien
    - 3.1 Wichtige Bestimmungen der LVO
    - 3.2 Umfang der Ersten Staatsprüfung im Fach Französisch
  4. Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen
  5. Leistungsnachweise
    - 5.1 Leistungsnachweise als Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung bzw. die Erste Staatsprüfung im Unterrichtsfach Französisch
    - 5.2 Vergabe der Leistungsnachweise
    - 5.3 Sammelbescheinigung
  6. Studienplan

**Teil IV: Ergänzende Bestimmungen**

1. Studienberatung
  - 1.1 Studienfachberatung
  - 1.2 Allgemeine Studienberatung
  - 1.3 Orientierungsveranstaltung
  - 1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
  - 1.5 Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (Grundwissenschaften)
2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
  - 2.1 Grundlage der Studienordnung
  - 2.2 Geltungsbereich
3. Übergangs- und Schlussbestimmungen
  - 3.1 Überprüfung der Studienordnung
  - 3.2 In-Kraft-Treten
  - 3.3 Übergangsregelung

**Abkürzungen:**

- ABl. = Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
- GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
- HHG = Hessisches Hochschulgesetz vom 3. November 1998 (GVBl. I, Nr. 22/1998, S. 431 ff.), geändert am 2. Juli 1999 (GVBl. I, Nr. 15/1999, S. 361)
- HUG = Hessisches Universitätsgesetz i. d. F. vom 28. März 1995 (GVBl. I Nr. 13/1995, S. 325 ff.)
- StAnz. = Staatsanzeiger für das Land Hessen
- LVO = Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 (GVBl. I, Nr. 12/1995, S. 233 ff.), zuletzt geändert am 8. Dezember 1999 (GVBl. I, Nr. 23/1999, S. 481 ff.)
- DAAD = Deutscher Akademischer Austauschdienst
- PAD = Pädagogischer Austauschdienst
- SWS = Semesterwochenstunden

**Teil I: Ziele des Studiums****1. Allgemeine Ziele**

Durch das Studium des Faches Französisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sollen die Studierenden befähigt werden, Fragenkomplexe aus den Bereichen der französischsprachigen Literaturen, Sprachen und Kulturen sowie deren Didaktiken wissenschaftlich zu behandeln und die für das Lehramt an Gymnasien erforderliche Kompetenz zu erwerben.

**2. Fachwissenschaftlich orientierte Ziele**

Die Studierenden sollen

- die grundlegenden Fragestellungen, Theorien, Methoden und Inhalte der Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Landeskunde (Sozialgeschichte) und der Fremdsprachendidaktik kennen lernen und diese Kenntnisse an exemplarischen Gegenständen schwerpunktmäßig vertiefen;
- die Fähigkeit erwerben, die synchrone und diachrone Dimension der von Mündlichkeit bis zu elaborierter Schriftlichkeit reichenden Textsorten zu erkennen und kritisch zu analysieren;
- die geschichtliche Bedingtheit literarischer, sprachlicher und kultureller Phänomene erkennen, reflektieren und in allen Anwendungsbereichen berücksichtigen;
- befähigt werden, durch die Beschäftigung mit den französischsprachigen Literaturen, Sprachen und Kulturen den eigenen kulturellen Horizont kritisch zu bedenken;
- die vier Sprachkompetenzen — Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben — im Französischen so weit entwickeln und perfektionieren, dass sie imstande sind, die für sie relevanten Kommunikationssituationen zu meistern;
- die theoretischen Voraussetzungen der Fremdsprachenvermittlung zu reflektieren;
- in diesem Bereich der Romanistik wissenschaftlich arbeiten lernen und die Kompetenz zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erlangen.

**3. Fachdidaktisch- und tätigkeitsorientierte Ziele**

Die Studierenden sollen lernen, die erworbene kulturelle, kommunikative, sprachliche und didaktische Kompetenz im Hinblick auf das Tätigkeitsfeld Schule zu reflektieren.

Sie sollen erste Voraussetzungen erwerben

- zu sach- und schülergemäßer Analyse komplexer Situationen im Fremdsprachenunterricht,
- zur Planung des Unterrichts unter Berücksichtigung curricularer Vorgaben, Verwendung begleitender Hilfsmittel und Medien sowie
- zur Beurteilung von Lehr-/Lernsituationen unter Mitwirkung aller am Unterricht Beteiligten.

**Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums****1. Studienvoraussetzungen****1.1 Allgemeine Voraussetzungen**

Es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (§ 68 HHG).

**1.2 Sprachkenntnisse**

— Das Studium setzt gute Kenntnisse des Französischen voraus, vergleichbar denen aus einem Leistungskurs Französisch in der deutschen gymnasialen Oberstufe. Sofern die Studierenden nicht bereits bei Studienbeginn über die geforderten Sprachkenntnisse verfügen, sollten sie diese bis zum Ende des Grundstudiums erwerben. Die Kenntnis einer weiteren romanischen Sprache ist dringend erwünscht.

— Weiterhin sind nach Maßgabe von § 34 Abs. 4 LVO Lateinkenntnisse erforderlich, die bei Studienbeginn vorhanden sein sollten und bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen sind. Der Nachweis der Lateinkenntnisse erfolgt durch:

- das Latein im Abiturzeugnis (vgl. hierzu „Verordnung über den Erwerb und den Nachweis von Kenntnissen in Lateinisch und Griechisch [Latein und Graecum] vom 3. 9. 1981 [ABl. 1981, S. 639 ff.] oder das
- Zeugnis über das Bestehen einer Ergänzungsprüfung im Lateinischen nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen vom 3. 9. 1981 (ABl. 1981, S. 642 ff.) oder das
- Zeugnis über das Bestehen einer Sprachprüfung in Latein am Institut für Klassische Philologie des Fachbereichs Klassische Philologie und Kunstwissenschaften nach Maßgabe der Ordnung vom 16. 12. 1987 (ABl. 10, 1988, S. 695 ff.) oder das
- Zeugnis über das Bestehen der Vulgärlateinprüfung am Institut für Romanische Sprachen und Literaturen des Fachbereichs Neuere Philologien.

Die Vulgärlateinprüfung wird durch Vulgärlateinkurse am Institut für Romanische Sprachen und Literaturen vorbereitet. Die Vulgärlateinkurse sind zweisemestrig angelegt und umfassen jeweils 2 SWS. Die Kenntnis des Französischen wird vorausgesetzt. Die Beschäftigung mit einer weiteren romanischen Sprache ist erwünscht.

Die Veranstaltung vermittelt primär das Verständnis des romanischen Sprachwandels und stellt die Ausdifferenzierung des Lateins und den Wandel vom Vulgärlatein zu den romanischen Sprachen in der Alten Romania exemplarisch dar.

Der erste Teil der Veranstaltung behandelt arealinguistische, soziolinguistische und kulturwissenschaftliche Aspekte des Sprachwandels. Der zweite Teil beschäftigt sich mit der systemlinguistischen Rekonstruktion des Vulgärlateins und den Prozessen des Wandels und der Mischung von Sprachen in der Romania.

Beide Lehrveranstaltungen werden mit je einer Klausur beendet, die die Lehrinhalte des jeweils beendeten Veranstaltungsabschnitts umfasst. Die Klausuren finden am Ende des jeweiligen Semesters statt.

Die Bewertung der Klausuren erfolgt nach Maßgabe § 19 LVO.

Die Vulgärlateinprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Prüfer/Prüferin ist der/die jeweilige Veranstaltungsleiter/Veranstaltungsleiterin.

Über die bestandenen zwei Klausuren wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Gesamtbewertung enthält. Das Zeugnis ist von dem Prüfer/der Prüferin zu unterzeichnen.

**1.3 Auslandsaufenthalte**

Ein mindestens halbjähriger Aufenthalt in Frankreich oder in einem frankophonen Land (z. B. DAAD-Romanistenpro-

gramm, PAD-Assistentenjahr) wird für ein erfolgreiches Französischstudium dringend empfohlen.

## 2. Studienorganisation

### 2.1 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

### 2.2 Studiendauer

Der Studienordnung liegt eine Studienzeit von 8 Semestern zugrunde. Daran schließt sich die Erste Staatsprüfung an. Der Fachbereich Neuere Philologien stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden in der Regel ermöglicht, das Studium des Wahlfachs Französisch innerhalb der angegebenen Semesterzahl erfolgreich durchzuführen.

### 2.3 Studienabschnitte

Das Französischstudium gliedert sich in

- das Grundstudium (4 Semester; 32 SWS), das gemäß § 6 Abs. 3 LVO mit einer universitären Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und
- das Hauptstudium (4 Semester; 32 SWS). Danach folgt gemäß § 6 Abs. 1 LVO die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien.

### 2.4 Schulpraktische Studien

Während des Studiums für das Lehramt an Gymnasien ist gem. § 7 LVO ein Schulpraktikum zu absolvieren, das in zwei fünföchige Abschnitte unterteilt ist. Inhalt und Organisation des Praktikums richten sich nach der „Ordnung für die schulpraktischen Studien in den Lehramtsstudiengängen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 5. Februar 1998“ (StAnz. 46/1998, S. 3512 ff.) in der jeweils gültigen Fassung. Die einzelnen Abschnitte werden jeweils durch Veranstaltungen vor- und nachbereitet.

Der erste Abschnitt sollte nach dem 3. oder 4. Semester in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften, der zweite nach dem 6. oder 7. Semester in einem der beiden Wahlfächer absolviert werden. Es wird empfohlen, das zweite Praktikum im Unterrichtsfach Französisch zu erbringen.

Auf Antrag beim Wissenschaftlichen Prüfungsamt für die Lehramter kann das zweite Schulpraktikum durch den Nachweis einer pädagogischen Tätigkeit an einer ausländischen französischsprachigen Schule ersetzt werden (z. B. Auslandsaufenthalt als Fremdsprachenassistent/Fremdsprachenassistentin über den PAD).

## 2.5 Weiterführende Studien

### 2.5.1 Zweite Staatsprüfung:

Die Ausbildung zum Lehrer/zur Lehrerin an Gymnasien wird nach der Ersten Staatsprüfung mit der pädagogischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst (Vorbereitung über die pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für die Lehramter vom 17. 10. 1990 [GVBl. I, Nr. 27/1990, S. 567 ff.], zuletzt geändert am 6. März 1998 [GVBl. I, Nr. 4/1998, S. 59 ff.] in der jeweils gültigen Fassung) fortgesetzt.

### 2.5.2 Erweiterungsprüfung:

Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien bestanden hat, kann gemäß § 24 LVO eine Erweiterungsprüfung im Unterrichtsfach Französisch ablegen. Die Erweiterungsprüfung besteht gem. § 24 Abs. 3 LVO aus zwei Klausuren von jeweils vier Stunden und aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 60 Minuten.

Es gelten die in dieser Studienordnung genannten inhaltlichen Anforderungen und — unabhängig von den studierten Fachsemestern — die gleichen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung.

Bereits vorliegende Studienleistungen können auf Antrag anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet gemäß § 11 LVO das Wissenschaftliche Prüfungsamt für die Lehramter im Benehmen mit einem/einer Prüfungsberechtigten im Fach Französisch.

### 2.5.3 Promotion:

Das wissenschaftliche Studium des Faches Französisch kann mit dem Ziel der Promotion zum „Dr. phil.“ fortgesetzt werden (vgl. „Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie [Dr. phil.] an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main vom 12. 11. 1986“ [ABl. 1988, S. 352 ff.] in der jeweils gültigen Fassung).

## Teil III: Gliederung und Gestaltung des Studiums

### 1. Inhaltliche Gliederung des Studiums

Das Fach Französisch umfasst folgende fünf inhaltlich zusammenhängende Wissenschaftsbereiche:

- a) Literaturwissenschaft/Text- und Medienwissenschaft
    - Die Entwicklung der französischen Literatur und die der anderen französischsprachigen Literaturen,
    - Analyse und Interpretation literarischer Texte,
    - Grundbegriffe der Literaturtheorie und Methoden der Literaturwissenschaft;
  - b) Sprachwissenschaft/Linguistik
    - Die französische Gegenwartssprache unter Hervorhebung der Gebrauchsnorm und ihre soziale und regionale Variation,
    - Theoriebildung und Methoden der Sprachwissenschaft,
    - Französische Sprachgeschichte;
  - c) Landeskunde (Sozialgeschichte)
    - Geographische, politische, ökonomische, soziale und kulturelle Aspekte des heutigen Frankreich und anderer französischsprachiger Länder,
    - Geschichte Frankreichs und anderer französischsprachiger Länder;
  - d) Didaktik/Theorie und Praxis der Fremdsprachenvermittlung
    - Allgemeine Fremdsprachendidaktik,
    - Didaktik der französischen Sprache,
    - Didaktik der französischsprachigen Literaturen;
  - e) Sprachpraktische Ausbildung.
- Alle diese Wissenschaftsbereiche müssen während des Studiums berücksichtigt werden.

### 2. Gestaltung des Studiums

#### 2.1 Lehr- und Lernformen

Innerhalb des Französischstudiums werden die unten aufgeführten Veranstaltungstypen unterschieden:

**Vorlesungen** dienen der zusammenhängenden Darstellung eines Themas und haben Überblickscharakter. Die Anregungen, die sie vermitteln, müssen die Studierenden selbst weiterverfolgen.

**Propädeutika** sind Veranstaltungen, die die Studierenden zu Beginn des Grundstudiums mit den historischen, systematischen und begrifflichen Grundlagen der „Literaturwissenschaft/Text- und Medienwissenschaft“ und der „Sprachwissenschaft/Linguistik“ bekannt machen. Es ist ihr Ziel, an Probleme, Methoden und wissenschaftliche Hilfsmittel heranzuführen.

**Einführungen** sind Veranstaltungen des Grundstudiums, die in die verschiedenen kulturellen Sprachräume und in das wissenschaftliche Arbeiten einführen.

**Proseminare** sind Veranstaltungen des Grundstudiums, die anhand eines ausgewählten Themas zum wissenschaftlichen Arbeiten anleiten.

**Seminare** sind Veranstaltungen des Hauptstudiums. Sie behandeln anspruchsvolle und komplexere Fragestellungen und erfordern die Befähigung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten.

**Kolloquien** sind (interdisziplinäre) Veranstaltungen des Hauptstudiums und Postgraduiertenstudiums. Sie sollen fortgeschrittenen Studierenden, Examenskandidaten/Examenskandidatinnen, Doktoranden/Doktorandinnen ermöglichen, mit einem/einer oder mehreren Lehrenden Forschungsprobleme und komplexe wissenschaftliche Fragestellungen zu diskutieren und zu vertiefen.

**Sprachpraktische Übungen** dienen der Erweiterung der fremdsprachlichen Kompetenz und sind im Grund- und im Hauptstudium zu besuchen. Sie werden nach Schwierigkeitsgraden in Stufe I, II und III untergliedert. Stufe II muss bis zum Ende des Grundstudiums, Stufe III bis zum Ende des Hauptstudiums erreicht werden.

**Tutorien** finden vorbehaltlich der Bereitstellung von Mitteln statt. Sie sind keine eigenständigen Veranstaltungen, sondern pädagogisch und wissenschaftlich integrierte Ergänzungen. Studentische Tutoren/Tutorinnen arbeiten mit kleinen Gruppen von Studierenden den Lehrstoff nach und vertiefen ihn.

**Exkursionen** sind Studienreisen in französischsprachige Länder. Sie werden in Lehrveranstaltungen vorbereitet und

dienen der Abrundung wissenschaftlicher Themen durch praktische Anschauung und Erfahrung. Sie finden vorbehaltlich der Bereitstellung von Mitteln statt.

## 2.2 Studienaufbau und Prüfungen

Das Französischstudium gliedert sich in ein Grundstudium mit Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens 32 SWS und ein Hauptstudium mit Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Gesamtumfang von ebenfalls 32 SWS.

### 2.2.1 Grundstudium

Am Anfang des Studiums stehen die für alle Studierenden verbindlichen Propädeutika (das Propädeutikum Literaturwissenschaft und das Propädeutikum Sprachwissenschaft). Die Propädeutika sollten in den ersten beiden Semestern absolviert werden. Darauf bauen die entsprechenden Einführungsveranstaltungen und Proseminare auf.

Im Bereich der Sprachpraxis muss bis zum Ende des Grundstudiums die Stufe II erfolgreich absolviert sein. Der Besuch dieser Veranstaltungen ist mit einem qualifizierten Leistungsnachweis zu belegen. Zudem ist der regelmäßige Besuch von sprachpraktischen Veranstaltungen und weiteren Wahlpflichtveranstaltungen obligatorisch.

### 2.2.2 Zwischenprüfung

Das Grundstudium schließt mit einer universitären Zwischenprüfung ab.

Bis zum In-Kraft-Treten der Zwischenprüfungsordnung für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächer ersetzt der Nachweis über ein ordnungsgemäßes Studium im Unterrichtsfach Französisch die Zwischenprüfung in diesem Fach.

Dieser Nachweis wird ausgestellt durch Vorlage

a) folgender Leistungsnachweise des Grundstudiums:

- 1 Propädeutikum Literaturwissenschaft,
- 1 Propädeutikum Sprachwissenschaft,
- 1 Einführung Landeskunde (Sozialgeschichte),
- 1 Proseminar Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft,
- 1 sprachpraktischer Teilleistungsnachweis der Stufe II schriftlich (Übersetzung oder Komposition).

Im Grundstudium muss mindestens einer der fachwissenschaftlichen Leistungsnachweise durch eine Hausarbeit erworben werden.

b) durch den Nachweis der Lateinkenntnisse (vgl. Teil II. 1.2) sowie

c) durch die Belegbögen im Studienbuch.

### 2.2.3 Hauptstudium

Das Hauptstudium dient der wissenschaftlichen Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Es sind drei Leistungsnachweise aus fachwissenschaftlichen Seminaren zu erbringen; mindestens einer davon muss durch eine Hausarbeit erworben worden sein.

Bei den Leistungsnachweisen müssen alle Prüfungsbereiche abgedeckt sein.

Im Bereich der Sprachpraxis muss bis zum Ende des Hauptstudiums die Stufe III erfolgreich absolviert sein.

Während des Studiums müssen zwei fachdidaktische Leistungsnachweise erworben werden.

### 2.2.4 Erste Staatsprüfung

Das Lehramtsstudium schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vor dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt für die Lehrämter ab. Bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung gem. § 9 Abs. 1 und 2 LVO sind für das Unterrichtsfach Französisch die unter 5.1 dieser Studienordnung genannten Leistungsnachweise für das Hauptstudium, der Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung sowie die Belegbögen im Studienbuch vorzulegen.

## 3. Durchführung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

### 3.1 Wichtige Bestimmungen der LVO

Auf wichtige **Vorschriften der LVO** und über Einzelheiten der abzulegenden Prüfungen wird besonders hingewiesen. Geregelt sind:

a) die Fristen für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung in § 9 Abs. 1,

b) die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in §§ 12, 9 Abs. 2 (in Verbindung mit Teil III 5.1 dieser Studienordnung),

c) die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsteilen in § 11,

d) Zweck, Teile der Prüfungen, Prüfungsbereiche und Prüfungsanforderungen in §§ 1, 14 und 15,

e) Prüfer-/Prüferinnenbestellung in §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6, 4 Abs. 1, 16 Abs. 4,

f) Ausgabe, Themenstellung und Bearbeitungszeit der wissenschaftlichen Hausarbeit in § 16,

g) Art und Umfang der schriftlichen (Klausuren) und mündlichen Prüfungen in §§ 14, 17 und 18,

h) die Möglichkeit eines Freiversuchs in § 10,

i) die Möglichkeit der Wiederholungsprüfung in § 24.

### 3.2 Umfang der Ersten Staatsprüfung im Fach Französisch

Die fachwissenschaftliche Prüfung besteht aus:

— einer wissenschaftlichen Hausarbeit (mit einer Bearbeitungszeit von 12 Wochen) sofern diese nicht im zweiten Wahlfach oder auf Antrag in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften geschrieben wird.

Bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung schlägt der/die Prüfende dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt für die Lehrämter nach vorheriger Absprache mit dem Kandidaten/der Kandidatin das Thema der Hausarbeit vor.

Die Hausarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen, eine Zusammenfassung der Arbeit in französischer Sprache ist der Arbeit beizufügen.

— zwei jeweils vierstündigen Klausuren:

A) einer *sprachpraktischen Klausur* bestehend aus zwei Teilen:

a) Übersetzung eines deutschen Textes ins Französische (zweistündig),

b) Erstellung eines Textes in französischer Sprache bei lediglich vorgegebener thematischer Fixierung (zweistündig);

B) einer *fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen Klausur* in deutscher Sprache.

Bei den sprachpraktischen Klausuren können die Kandidaten/Kandidatinnen einsprachige Wörterbücher (Petit Robert) benutzen.

— einer mindestens 60-minütigen mündlichen Prüfung.

Mindestens die Hälfte der Prüfung ist auf Französisch zu absolvieren.

In der mündlichen Prüfung sind vertiefte Kenntnisse in

— zwei Gebieten aus dem Bereich der Literaturwissenschaft,

— zwei Gebieten der Sprachwissenschaft,

— einem Gebiet der Landeskunde (Sozialgeschichte)

— einem Gebiet der Fachdidaktik

nachzuweisen.

### 4. Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen

Studienzeiten und Studienleistungen, die in anderen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht wurden, können auf Antrag anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet gem. § 11 LVO das Wissenschaftliche Prüfungsamt für die Lehrämter im Benehmen mit einem/einer Prüfungsberechtigten im Fach Französisch.

### 5. Leistungsnachweise

#### 5.1 Leistungsnachweise als Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung bzw. die Erste Staatsprüfung im Unterrichtsfach Französisch

Die in der Studienordnung geforderten Leistungsnachweise sind Mindestanforderungen.

Während des Studiums sind folgende benotete Leistungsnachweise zu erbringen:

im Grundstudium:

— 1 Propädeutikum Literaturwissenschaft,

— 1 Propädeutikum Sprachwissenschaft,

— 1 Einführung Landeskunde (Sozialgeschichte),

— 1 Proseminar Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft.

Im Grundstudium muss mindestens einer der fachwissenschaftlichen Leistungsnachweise durch eine Hausarbeit erworben werden.

**Sprachpraxis:**

- 1 sprachpraktischer Teilleistungsnachweis der Stufe II schriftlich (Übersetzung oder Komposition).

**im Hauptstudium:**

- 3 fachwissenschaftliche Seminare.

Im Hauptstudium muss mindestens einer der fachwissenschaftlichen Leistungsnachweise durch eine Hausarbeit erworben werden.

**Sprachpraxis:**

- 1 sprachpraktischer Teilleistungsnachweis der Stufe III schriftlich (Übersetzung oder Komposition).

Während des Studiums müssen zwei Leistungsnachweise aus der Fachdidaktik erbracht werden, die bei der Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung vorzulegen sind.

Die fachwissenschaftlichen Proseminare und Seminare sind aus den folgenden drei Bereichen zu wählen:

- Literaturwissenschaft/Text- und Medienwissenschaft,
- Sprachwissenschaft/Linguistik,
- Landeskunde (Sozialgeschichte).

Für das Fach Französisch können Leistungsnachweise auch in Veranstaltungen zur Frankophonie erworben werden.

5.2 **Vergabe der Leistungsnachweise**

Die Vergabe der Leistungsnachweise setzt die aktive, regelmäßige und kontinuierliche Mitarbeit und die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen voraus. Bedingung für einen

benoteten Leistungsnachweis in den Propädeutika, Einführungsveranstaltungen, Proseminaren und Seminaren ist eine qualifizierte Einzelleistung (schriftlich ausgearbeitetes Referat, Hausarbeit oder Klausur).

Die erfolgreiche Teilnahme an sprachpraktischen Übungen wird durch eine qualifizierte Einzelleistung nachgewiesen, die — dem jeweiligen Übungstyp entsprechend — mündlich oder schriftlich sein kann.

Leistungsnachweise für den erfolgreichen Besuch von Lehrveranstaltungen werden benotet und enthalten Angaben über die erbrachten Leistungen. Der Veranstaltungsleiter/die Veranstaltungsleiterin legt im Rahmen der hier aufgestellten Grundsätze die Leistungs- und Bewertungskriterien fest und gibt sie rechtzeitig, spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt. Sie dürfen während des Semesters nicht verändert werden.

5.3 **Sammelbescheinigung**

Bei Fach- oder Hochschulwechsel und bei Studienabbruch wird dem/der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die im Studium erbrachten Leistungen zusammenfasst.

Der Antrag ist an den Dekan/die Dekanin des Fachbereichs zu richten; ihm sind die erworbenen einzelnen Leistungsnachweise beizufügen.

6. **Studienplan**

Der folgende Studienplan stellt exemplarisch den Ablauf eines Studiums für das Lehramt an Gymnasien „Französisch“ dar. Er enthält die Mindestforderungen.

**I. Grundstudium (1.—4. Semester)**

| Ifd. Nr. | Bezeichnung der Veranstaltung                                      | Lehrform | Status der Veranstaltung | SWS     | Leistungs-/Beleg-nachweis | Bemerkungen                  |
|----------|--|----------|--------------------------|---------|---------------------------|------------------------------|
| 1        | Propädeutikum Literaturwissenschaft                                | Prop     | Pflicht                  | 2 (3-4) | 1 LN                      | zu Studienbeginn zu besuchen |
| 2        | Propädeutikum Sprachwissenschaft                                   | Prop     | Pflicht                  | 2 (3-4) | 1 LN                      | zu Studienbeginn zu besuchen |
| 3        | Einführung Landeskunde(Sozialgeschichte)                           | PS       | Pflicht                  | 2       | 1 LN                      |                              |
| 4        | Proseminar Theorie u. Praxis der Fremdsprachenvermittlung          | PS       | Pflicht                  | 2       | 1 LN                      |                              |
| 5        | Proseminar Literaturwissenschaft/ Sprachwissenschaft               | PS       | Pflicht                  | 2       | 1 LN                      |                              |
| 6        | Grundlagen einer älteren Sprachform                                | PS       | Wahlpflicht              | 2       | B                         |                              |
| 7        | Einführung/Proseminar nach Wahl                                    | PS       | Wahlpflicht*             | 2       | B                         |                              |
| 8        | Vorlesung/Einführung/Proseminar nach Wahl                          | V/PS     | Wahlpflicht*             | 2       | B                         |                              |
| 9-10     | Vorlesung/Einführung/Proseminar nach Wahl                          | V/PS     | Wahlpflicht              | 4       | B                         |                              |
| 11       | Sprachpraktische Veranstaltung Stufe I (schriftlich)               | Ü        | Wahlpflicht              | 2       | B                         |                              |
| 12       | Sprachpraktische Veranstaltung Stufe I (mündlich)                  | Ü        | Wahlpflicht              | 2       | B                         |                              |
| 13       | Sprachpraktische Veranstaltung Stufe I (mündlich oder schriftlich) | Ü        | Wahlpflicht              | 2       | B                         |                              |

\* Ist nicht erforderlich, wenn die bereits besuchte Propädeutikums- bzw. Einführungsveranstaltung 4 SWS betragen hat. Der erste Schulpraktikumsabschnitt ist zwischen dem 3. und dem 4. Semester zu absolvieren. Er ist in der Regel in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften abzuleisten.

| lfd. Nr. | Bezeichnung der Veranstaltung                                       | Lehrform | Status der Veranstaltung | SWS | Leistungs-/Belegnachweis | Bemerkungen |
|----------|---|----------|--------------------------|-----|--------------------------|-------------|
| 14       | Sprachpraktische Veranstaltung Stufe II (mündlich)                  | Ü        | Wahlpflicht              | 2   | B                        |             |
| 15       | Sprachpraktische Veranstaltung Stufe II (schriftlich)               | Ü        | Pflicht                  | 2   | 1 TLN                    |             |
| 16       | Sprachpraktische Veranstaltung Stufe II (mündlich oder schriftlich) | Ü        | Wahlpflicht              | 2   | B                        |             |
|          | <b>ZWISCHENPRÜFUNG</b>  |          |                          | 32  |                          |             |

## II. Hauptstudium (5.—8. Semester) (möglichst vor Eintritt ins Hauptstudium: Auslandsaufenthalt)

| lfd. Nr. | Bezeichnung der Veranstaltung  | Lehrform | Status der Veranstaltung | SWS       | Leistungs-/Belegnachweis | Bemerkungen |
|----------|--|----------|--------------------------|-----------|--------------------------|-------------|
| 1        | Seminar Literaturwissenschaft  | S        | Pflicht                  | 2         | 1 LN                     |             |
| 2        | Seminar Sprachwissenschaft   | S        | Pflicht                  | 2         | 1 LN                     |             |
| 3        | Seminar Theorie u. Praxis der Fremdsprachenvermittlung               | S        | Pflicht                  | 2         | 1 LN                     |             |
| 4        | Seminar Landeskunde (Sozialgeschichte)                               | S        | Pflicht                  | 2         | 1 LN                     |             |
| 5-10     | Seminar/Vorlesung nach Wahl  | S/V      | Wahlpflicht              | 12        | B                        |             |
| 11       | Praktikumsvor- und -nachbereitung*                                   | PR       | Pflicht                  | 2         | (1 LN)                   |             |
| 12       | Sprachpraktische Veranstaltung Stufe III (mündlich)                  | Ü        | Wahlpflicht              | 2         | B                        |             |
| 13       | Sprachpraktische Veranstaltung Stufe III (schriftlich)               | Ü        | Pflicht                  | 2         | 1 TLN                    |             |
| 14       | Sprachpraktische Veranstaltung Stufe III (mündlich oder schriftlich) | Ü        | Wahlpflicht              | 2         | B                        |             |
| 15       | Sprachpraktische Veranstaltung Stufe III (mündlich oder schriftlich) | Ü        | Wahlpflicht              | 2         | B                        |             |
| 16       | Vorlesung/Seminar/Sprachpraktische Veranstaltung nach Wahl           | V/S/Ü    | Wahlpflicht              | 2         | B                        |             |
|          |  |          |                          | 32        |                          |             |
|          | <b>SUMME:</b>  |          |                          | <b>64</b> |                          |             |
|          | <b>ERSTE STAATSPRÜFUNG</b>   |          |                          |           |                          |             |

\* Sofern das Schulpraktikum im Fach Französisch stattfindet. 2 SWS sind bereits im SWS-Umfang für das andere Wahlfach berücksichtigt.

Der zweite Schulpraktikumsabschnitt ist nach dem 5. bzw. 6. Semester zu absolvieren.

### Abkürzungen:

- Prop = Propädeutikum
- PS = Proseminar/Einführung
- S = Seminar
- V = Vorlesung
- KO = Kolloquium
- Ü = Sprachpraktische Übung
- PR = Schulpraktische Studien
- LN = Leistungsnachweis
- TLN = Teilleistungsnachweis (Teile des Gesamtleistungsnachweises Sprachpraxis)
- Pflicht = durch Leistungsnachweise zu belegende Veranstaltungen
- Wahlpflicht = aus dem Veranstaltungsangebot zu wählende Veranstaltungen, die im Rahmen der SWS-Regelung zu besuchen sind (Belegnachweis im Studienbuch = B)
- SWS = Semesterwochenstunden

**Teil IV: Ergänzende Bestimmungen****1. Studienberatung****1.1 Studienfachberatung**

Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die am Institut für Romanische Sprachen und Literaturen eingerichtete Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen. Hier erhalten sie Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und bei der Wahl der Studienfächer.

**1.2 Allgemeine Studienberatung**

Neben der Studienberatung des Fachbereichs steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie informiert allgemein über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

**1.3 Orientierungsveranstaltung**

Neben der individuellen Studienberatung wird zu Beginn des Wintersemesters vom Institut für Romanische Sprachen und Literaturen eine Orientierungswoche für Erstsemester organisiert. Sie wird in den Vorlesungsverzeichnissen angekündigt.

**1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis**

Vor jedem Semester gibt das Institut für Romanische Sprachen und Literaturen ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden heraus.

**1.5 Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (Grundwissenschaften)**

Bezüglich der Anforderungen im Bereich der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften wird auf die Bestimmungen der „Gemeinsamen Studienordnung für die erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studien im Rahmen der Lehramtsausbildung vom 27. 6. 1996“ (StAnz. 46/1998, S. 3856 ff.) in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.

**2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich****2.1 Grundlage der Studienordnung**

Aufgrund des § 115 Abs. 5 HHG in Verbindung mit § 22 Abs. 5 HUG hat der Fachbereich Neuere Philologien der Johann

Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 3. November 1999 die vorstehende Studienordnung beschlossen.

**2.2 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Teilstudiengangs Französisch.

Diese Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses im Wahlfach Französisch erforderlichen Studienleistungen und beschreibt die Studienmöglichkeiten in diesem Teilstudiengang im Rahmen der LVO.

**3. Übergangs- und Schlussbestimmungen****3.1 Überprüfung der Studienordnung**

Ziele, Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepasst, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

**3.2 In-Kraft-Treten**

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie wird darüber hinaus im Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität veröffentlicht.

**3.3 Übergangsregelung**

Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Studienordnung begonnen haben, können nach Maßgabe der LVO in der jeweils gültigen Fassung wählen, ob sie es nach den bisherigen Regelungen oder nach den Vorschriften dieser Studienordnung beenden wollen.

Frankfurt am Main, 11. Mai 2000

Prof. Dr. E. Lobsien

Dekan des Fachbereichs Neuere Philologien  
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

**HESSISCHES MINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

**786**

**Anwendung nicht geregelter Bauarten nach § 24 der Hessischen Bauordnung (HBO) im Bereich der Glaskonstruktionen;**

**hier:** Freistellung vom Erfordernis der Zustimmung im Einzelfall nach § 24 Abs. 1 HBO

**Bezug:** Erlass vom 27. August 1998 (StAnz. S. 2971)

Nach § 24 Abs. 1 HBO bedarf die Anwendung von Bauarten, die von den mit Erlass vom 18. Juli 2000 (StAnz. S. 2475) als Technische Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 HBO eingeführten technischen Regeln wesentlich abweichen oder für die es eine allgemein anerkannte Regel der Technik nicht gibt (nicht geregelte Bauarten), einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) oder meiner Zustimmung im Einzelfall.

Das als Anlage 1 abgedruckte Merkblatt „Zustimmung im Einzelfall“ dient als Hilfestellung bei der Entscheidung, ob eine Glaskonstruktion zustimmungspflichtig ist, und welche Unterlagen gegebenenfalls einem Antrag auf Zustimmung im Einzelfall beizufügen sind.

Für begehbare Verglasungen sind die Anforderungen im Zustimmungsverfahren in Anlage 2 aufgeführt.

Für die Anwendung der nachstehend aufgeführten nicht geregelten Bauarten ist unter den festgelegten Bedingungen nicht zu erwarten, dass Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 HBO entstehen. Diese Bauarten dürfen deshalb mit Nachweis der Einhaltung dieser Bedingungen gegenüber der örtlich zuständigen Bauaufsichtsbehörde ohne meine Zustimmung im Einzelfall angewendet werden.

**1. Absturzsichernde Verglasung der Kategorie C:**

Die Verglasungen sind nur ausfachend angeordnet. Bei Geländern und Brüstungen (Einfachverglasungen) ist ein unab-

hängiger Handlauf und bei raumhohen Wandverglasungen (Einfach- oder Isolierverglasungen) ein Querriegel oder ein vorgesetzter Holm zur Abtragung der Holmlast vorhanden.

Eine Zustimmung im Einzelfall ist nicht erforderlich, wenn als Einfachverglasung oder als innere Scheibe von Isolierverglasungen Einscheibensicherheitsglas (ESG) oder Verbundsicherheitsglas (VSG) verwendet werden. Für die äußere Scheibe von Isolierverglasungen können alle Glaserzeugnisse verwendet werden.

Trotzdem ist für diese Glaskonstruktionen der Nachweis der Tragfähigkeit unter Berücksichtigung der vorhandenen Auflagerkonstruktionen unter stoßartiger Belastung zu führen. Vorhandene Versuchsergebnisse können bei gleichem Glas-aufbau und gleichen oder vergleichbaren Auflagerkonstruktionen herangezogen werden.

Bei Anordnung zusätzlicher ausreichend tragfähiger Kniestäbe oder Seile (verbleibende Öffnungsbreite  $\leq 500$  mm) ist dieser Versuch entbehrlich.

In diesem Fall ist auch die Verwendung von Drahtglas als Einfachverglasung möglich.

**2. Punktförmig gelagerte Überkopfverglasungen:**

**2.1** Die Überkopfverglasungen bestehen aus Verbund-Sicherheitsglas (VSG). Als Zwischenlage wird eine Folie aus Polyvinyl-Butyral (PVB) entsprechend den „Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen“ (TRLV), veröffentlicht in den Mitteilungen DIBt 6/1998, verwendet. Als Glas ist Einscheibensicherheitsglas (ESG) bzw. teilvorgespanntes Spiegelglas (TVG) zu verwenden, das hinsichtlich Bruchbild, Planität und Biegefestigkeit den Vorgaben nach DIN 1249 bzw. DIN EN 1863-1: 2000-03 entspricht.

**2.2** Die Einzelscheiben sind eben, haben Rechteckformat und eine Fläche von maximal  $1,6 \text{ m}^2$ . Die Scheiben sind einreihig angeordnet. Die Verglasungen sind nicht — auch nicht zur War-